

DIE TOBIN-STEUER – Ein Ansatz zur Beruhigung des internationalen Finanzmarkts und Stärkung der Weltwirtschaft

1. Der historische Vorschlag und seine Absichten	145
2. Wiederbelebung des Tobin-Vorschlags	146
3. Gegenpositionen und KontrahentInnen in der Debatte	148
4. Chancen auf Realisierung der Tobin-Steuer	152
5. Varianten und Aspekte einer Tobin-Steuer	153
6. Einige Pros und Cons	165
7. Schlussbemerkung	170

Auszug aus WISO 1/2002

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@ak-ooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Rainer Bartel

Dozent für
Volkswirtschaft an
der Kepler Universität
Linz

„Speculators may do no harm as bubbles on a steady stream of enterprise. But the position is serious when enterprise becomes the bubble on a whirls-pool of speculation.“ J. M. Keynes 1936

Gegensätze „Milliarden Dollar werden täglich an den Börsen gewonnen und verspielt, während 1,6 Milliarden Menschen mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 2 Dollar pro Tag auskommen müssen; während in den USA 90 Prozent der Aktiengewinne von den zehn Prozent Spitzenverdienern lukriert werden, scheint mit Afrika ein ganzer Kontinent vom Rest der Welt abgeschrieben worden zu sein und auch deshalb in Bürgerkriegen, Verseuchung (...) und Verarmung zu versinken; während eine Fusions- und Übernahmewelle ohnegleichen über den Erdball rollt, steht ein Achtel der gesamten Menschheit, etwa eine Milliarde im beschäftigungsfähigen Alter, ohne fixen Arbeitsplatz da; obwohl sich in den vergangenen drei Jahrzehnten selbst in den Entwicklungsländern der Lebensstandard verdoppelt hat, verhungern jährlich weiter Zehntausende Kinder, sterben elf Millionen von ihnen an vermeidbaren Krankheiten, können 325 Millionen von ihnen nicht in Schulen gehen, lebt ein Viertel der zwei Milliarden Kinder dieser Welt in absoluter Armut; und während einige wenige Unternehmen immer größer und mächtiger werden (von den 100 größten Wirtschaftseinheiten der Welt sind nur mehr 49 Länder, aber 51 Firmen ...), sinkt die Bedeutung der Nationalstaaten und damit der politischen Eliten, die – so die Kritik vieler Globalisierungsskeptiker – nur kleinkariert an ihre Wiederwahl denken und nicht an die großen (Über-)Lebensfragen der Menschheit. Und viele der von ihnen geschaffenen internationalen Organisationen (...) würden durch ihr Agieren, vor allem durch die rigiden Sparpläne für die ärmsten Länder, die weltweite Kluft zwischen Arm und Reich nur noch größer machen.“¹ Was hat das mit dem Thema zu tun?

1. Der historische Vorschlag und seine Absichten

1978 schlug der amerikanische Nationalökonom James Tobin, ein Vertreter der keynesianischen Denkschule, eine Devisentransaktionssteuer („currency transaction tax“: CTT) vor. Alle Transaktionen von Finanzvermögen (bestehend aus einem Kauf und notwendigerweise gleichzeitig auch einem Verkauf eines Finanzaktivums), mit denen Verkauf von Fremdwährungsguthaben (Devisen) verbunden ist, sollten mit einem einheitlichen Satz von 1 % des Transaktionsbetrags besteuert werden. Tobin wollte damit die Kosten der Transaktionen von Finanzkapital zwischen jeweils zwei verschiedenen Währungen erhöhen – oder, wie er sich ausdrückte, „etwas Sand in die gut geschmierten Räder“ der Finanzspekulation bringen.

Tobin

James Tobin ist Nobelpreisträger für Ökonomie des Jahres 1981; er wurde für seine Arbeiten über den Zusammenhang von Finanzmärkten und unternehmerischen Investitionsentscheidungen ausgezeichnet. So war er über die Beeinträchtigung unternehmerischer Investitions- und Produktionsentscheidungen durch stark schwankende Wechselkurse besorgt, insbesondere in einer durch internationale Handels- und Investitionsbeziehungen zunehmend und bald global verbundenen Wirtschaft. Vornehmlich ging es ihm dabei um die sehr kurzfristigen Kapitalbewegungen. Das sind jene Transaktionen von Finanzkapital, bei denen die durchschnittliche Verweildauer des Finanzkapitals in einer bestimmten Veranlagung nur sehr kurzfristig ist, weil die FinanzanlegerInnen kleinste internationale Differenzen zwischen Zinssätzen sowie kleinste erwartete Zinssatz- und Wechselkursänderungen ausnützen, um den Wert ihres Finanzvermögens – kurzfristig – zu maximieren (Arbitragegeschäfte). Gerade die kurzfristigen internationalen Finanzkapitalbewegungen brachten und bringen Flatterhaftigkeit (Volatilität) in die Zinsen und (Wechsel-)Kurse und somit Unsicherheit in die Ertrags-, Kosten- und Gewinnplanungen. Solche Verunsicherung hat ungünstige Auswirkungen auf Investition und Produktion, Beschäftigung und Einkommen.²

*Volatilität und
ihre Kosten*

mehr Handlungsspielraum Eine weitere Absicht Tobins, die er mit seinem Vorschlag – mittlerweile Tobin Tax (Tobin-Steuer) genannt – verband, ist es (auch heute noch), den Zentralbanken (Währungsbehörden) etwas mehr geld- und somit zinspolitische Autonomie (Unabhängigkeit) zu verleihen, und zwar insofern, als mit (kleineren) Zinsänderungen keine großen Wechselkursänderungen mehr verbunden sein sollten. Endlich hatte man mit der grundsätzlichen Flexibilisierung der Wechselkurse in den frühen 70er-Jahren mehr geldpolitische Autonomie der Zentralbanken erreicht. Allerdings um den Preis, dass Zinssatzänderungen zu unerwarteten und zunehmend hohen Wechselkursänderungen führten, die man nicht wollte, weil die Wechselkursentwicklung die längerfristig ausschlaggebenden – fundamentalen – Wirtschaftsdaten einer Volkswirtschaft (die so genannten “fundamentals”) widerspiegeln sollte, und nicht die kurzfristigen, spekulativ begründeten Finanzkapitalbewegungen.

Entwicklungsfinanzierung Eine dritte Absicht Tobins, die er damals angeblich nur nebenbei und auf drängendes Nachfragen erwähnte und die er heute offenbar zum Kernpunkt seiner negativen Stellungnahmen zu den Forderungen der Tobin-Steuer-BefürworterInnen macht, war das Erzielen von Steueraufkommen zum Zweck der Finanzierung internationaler Hilfestellungen (Projekte des Internationalen Währungsfonds IMF) und von Entwicklungszusammenarbeitsprojekten der Weltbank.³

2. Wiederbelebung des Tobin-Vorschlags

UNO Der fiskalische Aspekt (das ist jener der Erzielung von Steuereinnahmen) wird allerdings von den heutigen ProponentInnen der Tobin-Steuer offensichtlich stärker in den Vordergrund gerückt als von Tobin selbst. So erfolgte in den vergangenen sieben Jahren eine Wiederbelebung des Tobin’schen Vorschlags 1995 durch das UNO-Entwicklungshilfeprogramm (UNDP) und 2000 durch die Schaffung eines Beirats für Entwicklungsfinanzierung bei den Vereinten Nationen, jeweils primär unter dem fiskalischen Aspekt.

Ab 1998 erfolgte der Durchbruch dieses Vorschlags als eine politische Absicht: durch die Gründung des von Frankreich ausgehenden internationalen zivilgesellschaftlichen Netzwerks ATTAC zur demokratischen Kontrolle und Gestaltung der internationalen Finanzmärkte (Association pour une taxation des transactions financières pour l'aide aux citoyens), das im Wege nationaler ATTAC-Vereinigungen, aber nicht zuletzt auch im Wege seiner Mitglieds- und unterstützenden Organisationen (wie z. B. ArbeitnehmerInnenvertretungen) breite Informationspolitik und politisches Lobbying betreibt. Überwiegend steht auch die Wirtschaftswissenschaft der Tobin-Steuer nicht kategorisch ablehnend gegenüber.⁴ Die ÖkonomInnen tun dies im Wesentlichen aus dem Grund, dass Spekulationen die Devisenmärkte eher destabilisieren als stabilisieren dürften und deren Ergebnisse insgesamt eine Verzerrung der Finanzmärkte weg von den Fundamentaldaten bewirken⁵ und das reale Wachstum schwächen.⁶ Die von der Wirtschaftswissenschaft geäußerten Bedenken beziehen sich eher (und dies vermutlich bei einer Mehrzahl der ÖkonomInnen) auf die pessimistische Einschätzung einer effektiven, möglichst weltweiten Einführung dieser Steuer.⁷

ATTAC

Die jüngst steigende, breite Beliebtheit des Vorschlags einer Tobin-Steuer rührt auch von den schmerzhaften praktischen Erfahrungen her, die in den vergangenen Jahren mit Finanzkrisen gemacht wurden, die auch realwirtschaftliche Krisen (Konkurse, Arbeitslosigkeit, Einkommensrückgang, Wachstumseinbußen) verursacht oder zumindest ausgelöst und verschärft haben: Mexiko 1994/5, Südostasien 1997/8, Russland 1998, Brasilien 1998/9, Türkei und Indonesien 2001, Argentinien 2001/2.

Krisen

Solche Krisen werden auch von den USA und den internationalen Währungsinstitutionen nicht als zu vernachlässigende Kleinigkeit abgetan, wie z. B. das Retten („bailout“) eines Finanzfonds (des Hedgefund LTCM) vor der Insolvenz durch das US-Finanzministerium sowie andere Rettungsaktionen

*moralisches
Wagnis* etwa durch den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund IMF) zeigen. Von ATTAC werden diese „bailout“-Aktionen allerdings nicht gutgeheißen, weil sie unter anderem FinanzanlegerInnen ermutigen, hohe spekulative Risiken besonders dann einzugehen, wenn sie erwarten können, einen Teil ihrer Verluste durch öffentliche Institutionen abgedeckt zu erhalten (Problem des „moralischen Wagnisses“: „moral hazard problem“). Das solcherart überzogene Risikoverhalten beschränkt sich allerdings nicht auf eigene Vermögensnachteile für AnlegerInnen, sondern eben auch auf fremde Arbeitsplätze, Einkommen und Wachstumschancen, und stellt somit Marktversagen dar.⁸

*Größe und
Dynamik* Dass Finanzkrisen nicht Vorkommnisse mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit sind, zeigen auch die Umstände, dass heutzutage ca. 97 bis 99 % der internationalen Finanztransaktionen nicht leistungsbilanzrelevant sind, d. h., nicht in Zusammenhang mit der Abwicklung des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen oder mit Schenkungen (Entwicklungshilfe u. dgl.) stehen, des Weiteren, dass es bei den Finanztransaktionen Tagesumsätze von schätzungsweise 1000 bis 1500 Milliarden US-Dollar gibt und dass etwa vier Fünftel davon eine Veranlagungsdauer von weniger als 7 Tagen haben, also ziemlich kurzfristiges Finanzkapital darstellen.

3. Gegenpositionen und KontrahentInnen in der Debatte

Die Auffassungsunterschiede in der Debatte für oder gegen die Einführung einer Tobin-Steuer sind wesentlich und grundlegend. Sie betreffen also bei weitem nicht nur die Einschätzung, ob sich eine Tobin-Steuer global und effektiv einführen ließe oder politisch scheitern würde, sondern die Auffassung vom Grad des Funktionierens oder Nichtfunktionierens des internationalen Finanzmarktes.

*effiziente
Finanzierung* Auf der einen Seite stehen jene KontrahentInnen, welche die leistungsfähig erfüllte Finanzierungsfunktion ins Zentrum

ihrer Überlegungen stellen. Ohne Anreiz auf Finanzvermögenszuwächse (nicht nur Zinserträge, sondern auch Wertpapierkurs- und Wechselkursgewinne) gibt es keine Arbitrage (die sinnvollerweise auch die Wechselkurserwartungen ins Vermögensveranlagungskalkül mit einschließt) und daher auch keinen effizienten Einsatz des Finanzkapitals. Das würde bedeuten, dass die Lenkungsfunktion des Zinssatzes und der Kurserwartungen für Finanzinvestitionen wegfielen und daher einige Kapitalsuchende, die als SchuldnerInnen Finanzkapital zur Finanzierung ihrer unternehmerischen Produktions- und vor allem Investitionsvorhaben benötigen, womöglich leer ausgingen und Beschäftigung wie Einkommen schaffende Investitionen unterbleiben müssten: Realwirtschaftliche Tätigkeiten würden am Finanzkapitalmarkt „rationiert“ werden. Immerhin sind es die hohen Zinsen, die für höhere Risiken (Kredite an schlechtere SchuldnerInnen) entschädigen. Gerade in Hochrisikobereichen – auf der einen Seite unterentwickelte Wirtschaften, auf der anderen Seite hoch innovative Unternehmen – entstünden Versäumnisse, die ihrerseits für Entwicklungs- und Wachstumsrückstände verantwortlich wären.

Die immerhin auftretenden Finanzkrisen werden dadurch erklärt, dass viele Finanzplätze – im Wesentlichen außerhalb der USA und dort insbesondere in Japan und den „Offshore“-Finanzzentren, aber auch in Europa – ein qualitativ rückständiges Bankensystem zur Finanzintermediation (Vermittlung von Finanzgeschäften) zur Verfügung hätten. Folglich wäre eine Regulierung der nationalen Finanzdienstleistungsunternehmen zwecks Qualitätssicherung eine notwendige und hinreichende Maßnahme zur Vermeidung von Krisen bzw. Minimierung der Krisenfolgen. Die internationale Freizügigkeit des Finanzkapitals dürfe nicht eingeschränkt werden; denn wenn sich für die AnlegerInnen ungünstige Entwicklungen in Teilbereichen des Finanzmarktes abzeichnen, müsste die Freiheit bestehen, von dort in andere Finanzmarktbereiche auszuweichen. Dann würden auch aus längerfristig beabsichtigten Finanzanlagen ungewollt, unvermeidlich und tatsächlich

Qualitätssicherung

kurzfristige Finanzinvestitionen werden (z. B. aus langfristigen Anleihen kann man kurzfristig wieder „fliehen“, weil die Papiere gut handelbar und daher ziemlich liquide sind).

*verzerrende
Spekulationen*

Auf der anderen Seite sind jene KontrahentInnen zu finden, die auf den Verzerrungseffekt der (spekulativen) Finanzinvestitionen hinweisen und mit ihrer Argumentation Beschäftigungs-, Wohlstands- und Wachstumseinbußen begründen, die für eine Steuerung der Finanzmarktentwicklung, u. a. durch eine Tobin-Steuer, sprechen würden. Gerade die Verlockung rascher, kurzfristiger Spekulationsgewinne – d. h. Vermögenssteigerungen ungeachtet des Zinssatzes, also infolge von realisierten Kursgewinnen – würde die vergleichsweise Attraktivität unternehmerischer Investitionen mit ihrem relativ langen Amortisationszeitraum, ihrem relativ geringen Liquiditätsgrad (ein Betrieb kann nicht so leicht verkauft werden) und ihren in der Regel relativ geringen Renditen (Sachkapitalverzinsungen) gering ausfallen lassen. So würden eben auch diese Investitionen, die für Einkommensbildung und Wirtschaftswachstum zentral sind, unbefriedigend gering sein. Nicht umsonst wird – spätestens seit Keynes – von „Casino-Kapitalismus“ gesprochen, zumal „spekulative Blasen“ (die mehr oder weniger starken, aber stark wechselnden Abweichungen der Wertpapier- und Wechselkurse von den „fundamentals“ der realwirtschaftlichen Entwicklung) bloß auf den Erwartungen von Kursgewinnen oder -verlusten beruhen und (wie in einem Pyramidenspiel) nur wenige reich machen können, nämlich jene, denen es – zufällig, intuitiv, manipulativ oder durch unlautere Informationsbeschaffung („insider trading“) – gelingt, die Spanne zwischen dem teuren Verkaufen und dem billigen Kaufen positiv und außerordentlich hoch zu halten.⁹

Darüber hinaus ist jenen Nicht-VerfechterInnen der Einführung einer Tobin-Steuer auch kurz noch Aufmerksamkeit zu widmen, die im Grunde zwar die gleiche Denkweise verfolgen wie die BefürworterInnen, denen aber eine Tobin Tax zu wenig weit ginge. Im Gegenteil, sie schätzen eine Tobin-Steuer

deshalb als kontraproduktiv ein, weil diese mit ihrer günstigen Wirkung die Sicht auf eine grundlegendere, effektivere Systemreform verstelle und den wirtschaftlichen Problemdruck und somit die Notwendigkeit einer radikalen Reform abschwäche.¹⁰ Solche weitgehenderen und tiefgreifenderen Reformen wären etwa

Radikalreform

- eine Rückkehr zu einem internationalen System stabiler, aber immerhin stufenflexibler Wechselkurse, wie es 1945-73 (Bretton-Woods-System) und 1979-99 (Europäisches Wechselkurssystem) in Aktion war,¹¹
- eine Reform einerseits der Welthandelsordnung in Richtung Chancengerechtigkeit für weniger entwickelte Volkswirtschaften und
- andererseits eine Revision der Weltwährungsordnung (etwa nach dem von John Maynard Keynes 1944 entwickelten Konzept)¹²
- sowie die Einführung einer weltweiten Einheitswährung, des „Global“.

Unter den BefürworterInnen der Tobin-Idee finden sich beispielsweise der indische Premierminister, das kanadische und französische Parlament, die finnische Regierung, der US-Gewerkschaftsdachverband AFL-CIO, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der ÖGB Oberösterreich und die Grünen Oberösterreich wie auch eine (noch eher kleine, aber langsam wachsende) Gruppe österreichischer NationalrätInnen und (international) vor allem zivilgesellschaftliche Institutionen. Selbst aus der Österreichischen Nationalbank dringt seit kurzem eine erste vorsichtig positive, wenn auch streng inoffizielle Reaktion. Der Internationale Währungsfonds (IMF) begrüßt die Steuerung der Finanzmärkte zumindest in jenen Bereichen, die seine Politik nicht betreffen und von ihm somit keine Änderungen erfordert.

FürsprecherInnen

Unter den WidersacherInnen einer Tobin-Steuer zu nennen sind vor allem die Vermögensveranlagungsfonds („institutional investors“), die Wirtschaftskammer Österreich und Vereinigung österreichischer Industrieller sowie auch einige Regie-

GegnerInnen

rungen, besonders prononciert jene der USA. Auf die USA bzw. viele ihrer Unternehmen und BürgerInnen (AnlegerInnen) wäre eine Tobin-Steuer vornehmlich gerichtet: sowohl was den hohen Anteil der US-Finanzindustrie vor allem am spekulativen Finanzgeschäft betrifft als auch die Angewiesenheit der USA auf den internationalen Finanzmarkt (zumal die USA Nettoschuldner gegenüber dem Rest der Welt sind) sowie die Stellung des US-Dollar als internationale Haupttransaktionswährung. Die „Dollarisierung“ der Weltwirtschaft und die relativ geringe Außenhandelsverflechtung der USA als großer, integrierter und hoch entwickelter Wirtschaftsraum macht die US-Wirtschaft (wie durch den Euro und die intensive Handelsverflechtung auch die EU) von den Schattenseiten des globalen Kapitalmarkts immerhin etwas weniger abhängig als eine kleine, relativ außenhandelsintensive Wirtschaft. Dies mag die ablehnende Haltung der USA mit erklären.

4. Chancen auf Realisierung der Tobin-Steuer

*politische
Erfolgschance*

Spekuliert man (gedanklich) über die Chance auf die politische Realisierung einer Tobin-Steuer, so mag man zur Ansicht gelangen, dass eine solche Einführung wohl nur auf breiten, international koordinierten Druck der Zivilgesellschaft beschlossen werden könnte, eine effektive Umsetzung politische Änderungen auf Ebene der nationalen Regierungen in Richtung mehr Soziales und mehr grenzüberschreitende Solidarität voraussetzte und dass letztlich die Entwicklung auf dem internationalen diplomatischen Parkett insofern den Ausschlag geben dürfte, als die faktische Dominanz der reichen Staaten (der G7 und insbesondere der USA) auf Konferenzen unterschiedlicher Art fortschreitend überginge in eine effektive Ausgewogenheit der Stimmengewichte, also eine tatsächliche Höhergewichtung jener Länder im Entscheidungsprozess, die überwiegend zu den GlobalisierungsverliererInnen zählen. Dazu kommt, dass es VerliererInnen der Globalisierung auch in jenen (vor allem reichen) Ländern gibt, die insgesamt von dem jetzigen System profitieren. Die Vernachlässigung der Verteilungs- und Sozialpolitik in Zeiten dynamischer

Weltmärkte und ständiger, mit Unsicherheit behafteter Umbrüche der Marktlagen und -entwicklungstendenzen verursacht soziale Härten sowie Verunsicherung und politischen Protest an der Basis, selbst mitten in Wohlstandsgesellschaften. Dort dürfte auch der Erfolg von ATTAC als Netzwerk solidarischer Nicht-Regierungsinstitutionen herrühren, zumal die Tobin-Steuer – als ein wichtiges Instrument von mehreren – prominent im Spektrum der von ATTAC erhobenen Forderungen steht.

Die Attraktivität der Tobin Tax beruht unter anderem darauf, dass es sich um ein so genanntes marktkonformes, anreizorientiertes (statt dirigistisches) Instrument handelt, das in den Werkzeugkasten des Neoliberalismus prinzipiell hineinpasst (obwohl von Liberalen weniger Besteuerung und weniger öffentliche Ausgaben meist kategorisch präferiert werden):¹³ Man kann die Tobin-Besteuerung immerhin durch Unterlassung von Transaktionen vermeiden, während (dirigistische) Kapitalverkehrsbeschränkungen die freie Entscheidungsmöglichkeit einengen würden. Gleichwohl ist bereits – sogar mitten im Neoliberalismus – in ökonomischen Diskussionen wieder das Argument zu hören, dass selektive Kapitalverkehrskontrollen möglicherweise ökonomisch effizienter wären, weil sie fallweise und somit zweckmäßiger wählbar eingesetzt werden könnten als eine generelle, längerfristig gültige Fixierung einer Steuerbemessungsgrundlage und eines Steuersatzes oder einer Steuertarifstruktur. Davon unbeschadet erheben sich aber die Fragen nach einer tatsächlich zweckmäßigen Handhabung von Kapitalverkehrskontrollen und nach einer (wie von Tobin vorgeschlagenen) weltweiten Einführung und Exekutierung einer Tobin Tax.

Marktkonformität

5. Varianten und Aspekte einer Tobin-Steuer

Je nach dem Zielaspekt, unter dem eine Tobin-Steuer als einzusetzendes Instrument erwogen wird, sind mehrere, alternative Gestaltungsvarianten vorstellbar.

5.1. Varianten

*Besteuerung aller
Finanz-
transaktionen*

Man kann (wie in post-keynesianischer Sicht) die Instabilität des Finanzmarkts insgesamt als problematisch für Beschäftigung, Einkommen und Wachstum befinden oder aber (wie Tobin) speziell nur die Wechselkursvolatilität als isoliertes Problem der Außenhandelsbeziehungen und ihrer ungünstigen binnenwirtschaftlichen Auswirkungen sehen. Die umfassendere der beiden Sichtweisen würde nahe legen, sämtliche Finanzkapitaltransaktionen einer Finanztransaktionsbesteuerung zu unterwerfen, also auch alle, die innerhalb einer Währung stattfinden (z. B. Verkauf von Aktien, die auf US-Dollar lauten, für den Kauf von Anleihen, die ebenfalls in US-Dollar ausgedrückt sind). Die Besteuerung würde somit in jedem Land sowohl für Finanztransaktionen innerhalb der heimischen Währung als auch innerhalb jeder Fremdwährung gelten müssen, um Diskriminierungen und somit Segmentierungen des Finanzmarktes zu vermeiden; denn wenn etwa nur heimische Währungstransaktionen besteuert würden, entstünde ein eigener, unregulierter Markt für Fremdwährung im Inland, also außerhalb desjenigen Landes, wo die entsprechende Währung Inlandswährung darstellt (wie z. B. der Euro-Dollarmarkt ab den 50er-Jahren in Europa, welcher der begrenzte Vorläufer des internationalen Finanzmarktes war).¹⁴

*Börsenumsatz-
steuer*

Um aus dem Motiv der leichteren Finanzierbarkeit realwirtschaftlicher Aktivitäten den inländischen Finanzmarkt in heimischer Währung und den nationalen Devisenmarkt nicht zu belasten und zu dämpfen, sondern eine Beruhigung der Devisenexporte und -importe anzustreben, können auch bloß grenzüberschreitende Devisentransaktionen besteuert werden.¹⁵ Beim Abzielen auf und somit Stabilisieren von Kapitalexporten und -importen in heimischer und fremder Währung wären hingegen alle grenzüberschreitenden Finanzkapitaltransaktionen zu besteuern. In diesem Sinn würde eine Devisentransaktionssteuer etwa durch eine Börsenumsatzsteuer oder eine ähnliche, eventuell noch umfassendere Steuer folgerichtig ergänzt werden.

Die bisherigen Vorschläge für eine Tobin-Steuer beschränken sich nicht nur auf Devisentransaktionen, sondern auch auf so genannte Kassageschäfte („spots“): originäre (ursprüngliche, nicht von anderen Finanzgeschäften abgeleitete) Finanzaktiva (hauptsächlich Anleihen und Aktien), die im gegenwärtigen Zeitpunkt mit Wirkung des gegenwärtigen Vertragsabschlusses gehandelt werden. Noch kaum diskutiert ist die Ausdehnung einer Tobin-Besteuerung auch auf so genannte Terminmärkte („futures markets“), wo heute Geschäfte fixiert werden, die vertragsgemäß erst zu einem künftigen Zeitpunkt durchgeführt werden.

auch Zukunftsgeschäfte besteuern

Fast ebenso wenig wird die steuerliche Nicht-/Erfassung der „resales“ debattiert, jener Finanzgeschäfte also, die auf ein oder mehreren vorgelagerten Finanzgeschäften beruhen und gleichsam von diesen nur abgeleitet sind (auch: „derivatives“); dies fördert eben den „Pyramidenbau“ in der internationalen Finanzmarktarchitektur. Neben der Frage, die „resales“ zu besteuern oder von der Tobin Tax auszunehmen, stellt sich – analog zur Umsatzsteuer bei produktiven Tätigkeiten in einer arbeitsteiligen Wirtschaft in der Produktionskette von der Urproduktion bis hin zum Endprodukt – auch die Frage, ob eine etwaige Tobin-Steuer nach dem Bruttonprinzip (Besteuerung auf jeder Ebene) oder dem Nettoprinzip (Steuerbelastung nur auf einer Ebene und Vorsteuerabzug auf den übrigen Ebenen) erfolgen soll.¹⁶ Besonders bei Spekulationen auf Kursgewinne in Aktienmärkten oder Preisanstiege in Realitätenmärkten („bullish markets“) werden solche Finanzierungspyramiden aufgebaut: Finanz- oder Realitäteninvestitionen werden oft durch mehrere aufeinander aufbauende Finanzierungsgeschäfte realisiert, wobei bei Flops (Vermögensverlusten durch Kurseinbrüche bei den Finanzaktiva) der fällige Schuldendienst hinfällig wird und eine Liquiditätskrise ausbrechen kann. Aus dieser Sicht wäre dem Bruttonprinzip der Vorzug zu geben.

Brutto- oder Nettoprinzip

5.2. Der Lenkungsaspekt

Ziele Ziel ist, wie schon festgehalten wurde, eine Herabsetzung der Volatilität der Finanzinvestitionsentscheidungen mit ihrer destabilisierenden Wirkung auf das Wechselkursgefüge, so dass die Planbarkeit der Produktion und die Stabilität der Beschäftigung in einer offenen Wirtschaft und somit Handel, Wachstum und Entwicklung gefördert werden; nicht zuletzt geht es bei höherer Zins- und Wechselkursstabilität auch um die Planbarkeit und Durchführbarkeit des Schuldendienstes in Auslandswährung.

Für die Realisierung dieser auf Finanzmarktstabilisierung beruhenden Zielsetzungen ist es wichtig, speziell jene Finanzkapitaltransaktionen zu verhindern, die auf geringsten Margen (Unterschieden zwischen Zinsniveaus sowie zwischen Wechselkursen und Wechselkurserwartungen) beruhen und daher ihrer Natur nach äußerst kurzfristig orientiert sind (oft nur wenige Tagen oder gar Stunden). Wenn die Finanzgeschäfte mit den geringsten Margen unrentabel gemacht werden, weil zu den niedrigen Transaktionskosten (alles geschieht via Internet) nun Tobin-Steuerkosten zu tragen sind, soll damit das Entstehen spekulativer Blasen, die – durch Herdeneffekt und automatisierten Computer-Handel – leicht eine Eigendynamik entwickeln können und keine stabilisierende Spekulation darstellen¹⁷, unwahrscheinlicher gemacht werden. (Ist eine große internationale Kapitalbewegung zwischen Aktiva verschiedener Währungen einmal groß „in Fahrt“, kann eine Tobin-Steuer allerdings wohl keine Lenkungswirkung mehr erzielen, dafür aber hohe Steueraufkommen einbringen, denn die Bemessungsgrundlage ist ja wegen der Kapitalflucht enorm hoch und bringt – selbst bei einem niedrigen Steuersatz – viel an Steuer auf.)

keine Notbremse

Die Tobin-Steuer besitzt gerade im Hinblick auf ihren Lenkungseffekt einen speziellen Vorzug. Er besteht darin, dass nicht der Zinsertrag besteuert wird; dies würde nämlich kurz- und

langfristig gehaltenes Finanzkapital proportional (relativ gleich stark) besteuern und somit keine Lenkung in den Finanzinvestitionsentscheidungen nach der Fristigkeit bewirken. Vielmehr zielt die Tobin-Steuer – und das ist für die Lenkungswirkung entscheidend – auf die Transaktion von Finanzvermögen ab. Denn je kürzer ein Finanzaktivum im Jahresdurchschnitt gehalten wird, desto größer ist naturgemäß die Transaktionshäufigkeit und damit der Umsatz auf dem Finanzmarkt, also die Bemessungsgrundlage und folglich die Steuerbelastung bzw. das Steueraufkommen. Dazu nun etwas Grundsätzliches und zwei Zahlenbeispiele.

*hohe
Wirksamkeit*

Die prozentuelle Verzinsung (Rendite, Rentabilität) einer (Finanz- oder Real-)Investition wird üblicherweise aufs Jahr berechnet: Wie viel Zinsertrag in Geldeinheiten habe ich in einem Jahr – abzüglich der Transaktionskosten – in Geldeinheiten (z. B. EURO) verdient und wie viel ist das bezogen auf den momentanen Wert meines Finanzkapitals (also in Prozent pro Jahr)? Ich kaufe ein Wertpapier in Fremdwährung und kaufe dafür Fremdwährung. Wenn ich dieses Papier wieder verkaufe und die Fremdwährung, die ich dafür erhalte, wieder in heimische Währung umtausche, um dafür ein Papier in heimischer Währung zu kaufen, unterliege ich zwei Mal – nämlich beim Fremdwährungskauf und beim -verkauf – der Tobin-Besteuerung (ist sie doch eine Devisentransaktionssteuer).

*Grund-
zusammenhang*

Rechnen wir das Jahr der Einfachheit halber mit 360 Tagen. Wenn ich mein Wertpapier im Jahresdurchschnitt 3 Tage halte, dann wechsle ich mein Finanzaktivum durchschnittlich 120 Mal (= $360/3$) pro Jahr. Bei jeder Umschichtung meines Finanzvermögens durch Wertpapierkauf und -wiederverkauf zahle ich 2 Mal die Tobin-Steuer in Höhe von, sagen wir, jeweils 1 %. Meine jährliche Tobin-Steuerbelastung beträgt daher 240 % (= $360/3$ Vermögensumschichtungen mal je 2 Devisentransaktionen mal jeweils 1 % Steuersatz). Wenn ich hingegen mein Wertpapier im Jahresdurchschnitt 120 Tage halte, dann wechsle ich mein Finanzaktivum durchschnittlich

Beispiele

nur 3 Mal (= $360/120$) pro Jahr. Bei jeder Umschichtung meines Finanzvermögens durch Wertpapierkauf und -wiederverkauf zahle ich 2 Mal die Tobin-Steuer in Höhe von jeweils 1 %. Meine jährliche Tobin-Steuerbelastung beträgt daher 6 % (= $360/120$ Vermögensumschichtungen mal je 2 Devisentransaktionen mal jeweils 1 % Steuersatz). Beliebige Rechenbeispiele können mit dieser Formel unternommen werden.¹⁸

„Kumulationswirkung“

Es ist leicht zu erkennen, dass die Steuerbelastung durch eine Tobin Tax mit steigender Behaltdauer eines Finanzaktivums überproportional abnimmt bzw. mit steigender Transaktionshäufigkeit der Finanzaktiva überproportional zunimmt. Daraus ergibt sich die hohe Lenkungswirkung und – im Sinn einer Verhinderung von Marktversagen in Form von spekulativer Destabilisierung der realwirtschaftlichen Aktivitäten (Investition, Produktion, Beschäftigung, Einkommenserzielung, Expansion) – ein starker Beitrag der Tobin-Steuer zur Allokationseffizienz des Wirtschaftssystems. Immerhin ist aber auch einzuwenden, dass durch eine Tobin-Steuer eine geringere Liquidität längerfristiger Finanzaktiva entstehen kann und eine Erhöhung der Finanztransaktionskosten die Finanzierung realwirtschaftlicher (einkommens- und wachstumsrelevanter) Aktivitäten über die Grenzen nationaler Währungen hinweg permanent verteuert und deshalb kontinuierlich beeinträchtigt. Solche Wirkungen fallen grundsätzlich unter Politikversagen, mindert doch der Staat durch Besteuerung die Effizienz. Diese Effizienzverluste der Besteuerung müssen in jedem Fall gegen die in Abwesenheit einer Tobin-Steuer durch Marktversagen entstehende Ineffizienz aufgerechnet werden.

5.3. Der Beschäftigungsaspekt

Hindernisse einer Beschäftigungspolitik

Die konventionellen Argumente des ökonomischen Mainstream gegen eine fiskalische (budgetäre) Politik der Vollbeschäftigung sind seit etwa 30 Jahren unverändert. Binnenwirtschaftlich sind es steigende Inflation und anwachsender Staatsschuldenstand, außenwirtschaftlich sind es die Nach-

frageabflüsse ins Ausland (wenn die HandelspartnerInnenländer nicht auch eine solche fiskalische Expansion betreiben) und der so genannte Mundell/Flemming-Zusammenhang bei flexiblen Wechselkursen: Bei unveränderter Geldpolitik wird eine Budgetdefiziterhöhung zwar eine Produktions- und Einkommensexpansion, aber auch einen Zinssatzanstieg bewirken, der seinerseits Kapitalzuflüsse und (weil die AusländerInnen inländische Papiere kaufen wollen und dafür mehr inländische Währung brauchen) eine Aufwertung der heimischen Währung verursacht. Die Aufwertung verteuert indes die Exportgüter in Auslandswährung und verbilligt die Importgüter in Inlandswährung, wodurch – nach einigen Monaten bis Quartalen Anpassungszeit (nämlich bis die „Marshall/Lerner-Bedingung“ erfüllt ist) – die Nettoexporte beeinträchtigt werden und folglich die Expansion stark gedämpft oder gar (fast) wieder aufgehoben wird.¹⁹

Natürlich gibt es Gegenargumente von keynesianischer Seite: Die potenziell steigende Inflation kann mittels begleitender Einkommenspolitik (moderater Lohn- und Preispolitik) faktisch niedrig gehalten werden. Die steigende Staatsverschuldung ist nur von Nachteil, wenn die Zinsen auf die Staatsschuld ins Ausland abfließen oder wenn die defizitfinanzierten öffentlichen Leistungen volkwirtschaftlich nicht genug Nutzen bringen, um die ökonomische Last (die entgangenen Verwendungsmöglichkeiten und die unerwünschten Verteilungseffekte) der Zinsenzahlungen zu übertreffen.²⁰

Gegenargumente

Was die Wechselkursänderung als „Hürde“ für eine fiskalische Vollbeschäftigungspolitik betrifft, so sehen Bhaduri und Matzner das Problem in einem anderen Zusammenhang, wo es aber mit Hilfe einer Art Tobin Tax bewältigt werden könnte. Budgetpolitische Expansion zwecks Vollbeschäftigung führt zu einer Expansion von Produktion, Beschäftigung und Einkommen. Die Einkommensexpansion verursacht höhere Importe (mehr Güter werden gekauft, darunter solche aus dem Ausland). Die konsequente Verschlechterung der Leistungsbilanz (der Rückgang der Nettoexporte) verursacht eine Ab-

Problem

wertung, die ihrerseits eine Kapitalflucht aus Finanzaktiva in heimischer Wahrung auslost und die Abwertung spekulativ verstarkt. In der kurzen Frist kann aber die Abwertung keine Verbesserung der Leistungsbilanz erzielen; die Nettoexporte sinken sogar. Nun muss Finanzkapital importiert werden, um die zusatzlichen Importe zu finanzieren. Dadurch steigen die Verschuldung und der Zinsendienst gegenuber dem Ausland, wodurch wiederum die Leistungsbilanz verschlechtert wird. So kann recht schnell eine unkontrollierte Abwertungsspirale entstehen (sogar allein schon durch die bloe Diskussion und Erwartung einer expansiven Fiskalpolitik). Die Unternehmen, die wahrend der Importzunahme in Konkurs gingen (die inlandischen Produkte wurden durch auslandische Konkurrenzprodukte teilweise verdrangt), und die Firmen, die wegen der Zinssteigerung zu wenig investiert haben, konnen spater, wenn sich die Situation im Hinblick auf die Guternachfrage auf Grund der Abwertungen mittelfristig wieder verbessert, nicht mehr oder zumindest nicht schnell wieder in die Produktion einsteigen (Asymmetrie zwischen Rezession und Expansion).²¹

Losung Aus dieser Sicht hat eine Tobin-Steuer, welche die Kapitalflucht und Abwertungsspirale verhindert, einen direkten Effekt auf die Erhaltung von Beschaftigung. Mit dem Blick auf die gerade erorterte Kapitalflucht schlagen Bhaduri und Matzner eine Besteuerung ausschlielich solcher Devisentransaktionen vor, welche die Staatsgrenzen uberschreiten und durch Vermogensumschichtungen bedingt sind; Devisentransaktionen fur Exporte, Importe und Schenkungen bleiben unbesteuert („Tax on Speculative Transactions Across the Border“: TOSTAB). Selbst fur den Fall, dass die Kapitalflucht nicht vermieden werden kann, wirkt eine Tobin Tax – in mittelbarer Weise – dennoch positiv auf die Beschaftigung, weil sie dem Staat ein Steueraufkommen beschert, das fur beschaftigungspolitische Projekte eingesetzt werden kann. Und dies gelingt dank der Tobin-Steuer, ohne dass es zu einer (groen) zusatzlichen Kreditaufnahme des Staates fur die Beschaftigungsprojekte, zu einer eventuell damit verbundenen

Zinssatzsteigerung und folglich zu einer etwaigen Beeinträchtigung privater Investitions- oder Konsumententscheidungen kommen muss. Mithin wird einer Tobin-Steuer auch antizyklische (konjunkturstabilisierende) Wirkung zugeschrieben.²²

5.4. Der fiskalische Aspekt (Steuerergiebigkeitsaspekt)

Seit der Internationalisierung (Globalisierung) der Wirtschaftsbeziehungen wird immer wieder eine unbefriedigend niedrige Entwicklung des Steueraufkommens beklagt, und zwar sowohl in den entwickelten als auch in den weniger entwickelten Wirtschaften. Die entwickelten Staaten (alte Industrieländer) haben – angesichts der vielen internationalen Geschäftsbeziehungen und transnationalen Firmen – offensichtlich Schwierigkeiten bei der Erfassung der Steuerbasis (Steuerbemessungsgrundlage) vor allem im Bereich der Kapitalertrags-, Körperschafts- und veranlagten Einkommensteuer. Zu viele Möglichkeiten bieten sich für Steuerausweichungen und -hinterziehungen im Vergleich zu Lohneinkommen: „Profits are a moving target; labor is stationary and more readily targeted for taxation.”²³ Auch das nur Stunden oder Tage verweilende Finanzkapital ist schwieriger für die Besteuerung zu erfassen als Produktionsfaktoren, die stets dem Fiskus zur Verfügung sind.

„Steuerschwund“

Die wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten sehen ihre Chance auf dem Weltmarkt für Güter und Industrieansiedlungen in niedrigen und noch niedrigeren Arbeitskosten. Die alten Industriestaaten reagieren mit Gewinnsteuersenkungen und anderen, öffentliche Ressourcen verbrauchenden Geschenken (Industriestandortpolitik). Dies wiederum veranlasst die neuen Industriestaaten, Selbiges zu tun, um nicht wieder zurückzufallen. Als Konsequenz dieser Steuersenkungsspirale auf der einen Seite steigen auf der anderen Seite die Steuern auf den international viel weniger mobilen Produktionsfaktor, der nicht leicht der Besteuerung entweichen kann, wie Finanzkapital („flying capital“) und Sachkapital (Betriebe) es können:

Steuersenkungswettbewerb und Belastung der Arbeit

Unselbstständige Arbeit ist den größten Mobilitätshemmnissen (kulturell und politisch) unterworfen.²⁴

*Tobin Tax immer
ergiebig*

Aus dieser Perspektive bietet sich eine Tobin Tax als Alternative zu einer absolut wie relativ zu anderen Steuern zunehmenden Belastung durch Lohnbesteuerung an. Der Vorzug einer Tobin-Steuer als Umsatzsteuer im Vergleich zu einer Erfolgssteuer ist, dass sie (zumindest nach der Argumentation ihrer BefürworterInnen) in jedem Fall fiskalisch ergiebig ist: zum einen unmittelbar, wenn die Lenkungswirkung fehlt, die Kapitalflucht eintritt und somit die Basis der Tobin-Steuer (das Devisentransaktionsvolumen) groß ist; und zum anderen indirekt, wenn die Kapitalflucht durch die Anreiz- und Lenkungswirkung einer Tobin-Steuer verhindert werden kann, denn dann expandieren Produktion und Einkommen, Beschäftigung und Investition, und infolgedessen wächst die Basis für die konventionellen Massensteuern (Lohn-, Mehrwert- und spezielle Produktsteuern), ohne dass die Steuersätze erhöht worden wären.

Dosierung

Was die Dosierung einer Tobin-Steuer betrifft, so wurde in ökonomischen Kreisen mittlerweile von Tobins ursprünglichem Vorschlag von 1 % abgewichen. Vergessen wir nicht, dass mit zunehmender Kürze der Behaltdauer eines Finanzaktivums die prozentuelle Steuerbelastung überproportional steigt und freilich der Vermögensgewinn aus der Finanztransaktion bald sehr, sehr groß sein müsste, damit sich die Transaktion überhaupt noch rechnet. Aus diesem Grund wird zunehmend vor der Wirkungsstärke und somit vor einer überzogenen Dosierung einer Tobin Tax gewarnt: Es könnten ganze Veranlagungs- und Finanzierungsinstrumente (vor allem die sehr kurzfristigen unter ihnen) und ganze Finanzplätze, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, recht leicht und rasch wegfallen.²⁵ Zweckmäßighkeitsüberlegungen ergeben daher Dosierungsvorschläge von 0,1 bis 0,5 %.²⁶

Immerhin sind Schätzungen des Tobin-Steueraufkommens wegen der doch sehr komplexen und eher wenig tragfähigen Informationsgrundlagen recht problematisch. Mit einem angeblich vergleichsweise guten Datensatz für 1992 und 1995 erhalten Felix und Sau etwa bei einem Steuersatz von 0,25 % (bei „resales“ als Nettosteuer) und auf Basis der Annahme einer durchschnittlichen Vor-Steuer-Gewinnmarge von 1 % bei Spekulationsgeschäften ein globales Jahresaufkommen von 393 Mrd. US-Dollar (1995) – etwa ein Achtfaches der damaligen Weltentwicklungshilfe – nach 268 Mrd. US-\$ (1992). Allerdings sind die erzielten Ergebnisse wenig robust, d. h., sie reagieren empfindlich auf Änderungen der unterstellten Gewinnmargen vor Besteuerung und der Elastizitäten der Finanztransaktionen (d. h., wie empfindlich die Finanztransaktionen auf Änderungen in der internationalen Zinslandschaft reagieren). Bei 0,5 % angenommener Gewinnmarge vor Steuern erhalten die beiden Autoren für 1995 302 (statt 393) Mrd. US-\$ und für 1992 206 (statt 268) Mrd. US-\$ an Tobin-Steuererträgen weltweit.²⁷

Weitere Unsicherheiten in der Einschätzung der Tobin-Steuer-effekte (Lenkungs- versus direkte Aufkommenswirkung) bestehen in folgenden Punkten. Wie groß wird die Ausweichung in nicht kooperierende Finanzplätze (hauptsächlich in die „Offshore“-Plätze), in versteckte Transaktionen innerhalb transnationaler Unternehmungen und in den kriminellen Bereich sein? Wie viel niedriger sind die Transaktionskosten im Vermögensverkehr unter den HändlerInnen als im Verkehr zwischen HändlerInnen und KundInnen (und wie stark wirkt daher die Tobin Tax)? Wie stark ginge das Finanztransaktionsvolumen zurück, wenn infolge einer Tobin-Besteuerung das gegenwärtig vorherrschende dezentrale System der HändlerInnen zusammenbräche und daraus ein zentrales Handelssystem – mit persönlicher Präsenz wie an der New York Stock Exchange (NYSE) – für Finanzaktiva entstünde, d. h., wie viel „freie Finanztransaktionen“ weniger wären dies?²⁸

Unsicherheiten

Schließt man sich Bhaduri und Matzner darin an, dass das Aufkommen aus einer Tobin-Besteuerung ähnlich hoch sein könnte, unbeschadet ob die Lenkungswirkung effektiv ist oder nicht, fallen die gerade angestellten und kaum einigermaßen genau zu beantwortenden Fragen schon weniger ins Gewicht. Verbleiben also neben der Frage nach der Effizienz der Tobin Tax (überwiegt das Marktversagen ohne Tobin-Steuer oder das Politikversagen nach ihrer Einführung?) noch die Fragen nach der Administrierbarkeit und der Steuergerechtigkeit.

*gute
Administrier-
barkeit*

*einseitige
Einführung*

Die Administrierbarkeit einer Tobin Tax dürfte gut sein, und zwar wegen des hohen Automationsgrades im Finanzhandel, wegen der Entschleunigungswirkung auf die Finanztransaktionen, wegen der einheitlichen Anwendung auf alle Devisentransaktionen (also auch auf die leistungsbilanzrelevanten) und wegen der zweckmäßigen Einhebung im Quellenabzugsverfahren. Weiters spielt hier in gewisser Weise auch der heikle Aspekt der globalen oder begrenzten Einführung mit herein, doch ist dieser Punkt der – zumindest für ÖkonomInnen – wohl spekulativste. Anzumerken seien hier bloß zwei ökonomische Aspekte. Kenen weist darauf hin, dass das Ausweichen vor der Besteuerung in nicht kooperierende „Offshore“-Plätze sehr teuer sein kann, weil dort die Qualität der Finanzdienstleistungen vergleichsweise niedrig ist (Fehlerhaftigkeit, Professionalitätsmangel, Korruption und daher Zwang zu persönlicher Repräsentanz vor Ort).²⁹ Obendrein schlagen Bhaduri und Matzner sogar die unilaterale (einseitige) Einführung einer Tobin-Steuer durch jene Länder vor, an die sich diese Besteuerung hauptsächlich richtet (USA, Großbritannien, Japan und BRD bzw. heute Euroland), also Länder, die sich in der vielleicht problematischen Einführungsphase (bei Kapitalflucht) auf ausreichend hohe Währungsreserven verlassen könnten und die dadurch einen Beitrag zur weltwirtschaftlichen Performance leisten könnten und sollten.³⁰ Und schließlich gibt es bei jeder Steuer ein gewisses tolerierbares Ausweich- und Hinterziehungsverhalten.

Zum anderen stellt sich noch die Frage nach der (empfundenen) Umverteilungsgerechtigkeit ("equity") einer Tobin-Steuer. Letzterer Aspekt dürfte der politischen Durchsetzbarkeit förderlich sein, zumal weder entstehende Leistungs- noch Besitzeinkommen besteuert werden, sondern sich die Tobin-Steuer hauptsächlich auf kurzfristige Spekulationen richtet, die Auswirkungen auf die Realwirtschaft und somit auf die Existenzbedingungen von Nichtbeteiligten haben (landläufig ausgedrückt: wer "im Casino spielt, soll ruhig verlieren, aber nur sein eigenes Geld").

Umverteilungsgerechtigkeit

6. Einige Pros und Cons

6.1. Pro-Argumente

- Einer Tobin-Steuer wird eher gute Eignung hinsichtlich der Steuerkriterien (der drei „E“) attestiert: (1) „efficiency“, das bedeutet Effizienz im Sinn einer geringen Verzerrungswirkung, d. h. einer geringen Beeinträchtigung der Finanzierungsfunktion des Finanzmarktes wegen der selektiven, kurzfristiges Finanzkapital betreffenden Lenkungswirkung, noch dazu in einem engen (auf relative Preisänderungen stark reagierenden) Markt; (2) „effectiveness“ (gemeint sind die einfache Administrierbarkeit und Kontrollierbarkeit); (3) „equity“ (Umverteilungsgerechtigkeit): Die Steuerbelastung betrifft WirtschaftsteilnehmerInnen mit nicht konsumiertem verfügbarem Einkommen, angelegt in potenziell höher verzinsten und deshalb auch effektiv risikoreicheren Finanzaktiva.
- Die Tobin-Steuer im Originalvorschlag erfasst alle Devisentransaktionen, also auch die Leistungsbilanzrelevanten, was eine so genannte allokativen Verzerrung in Richtung Ineffizienz bewirkt. Doch werden die Effizienzsteigerungen im Allgemeinen deutlich höher eingeschätzt, weil durch die Tobin Tax Finanzkapital vom unproduktiven Einsatz in (destabilisierenden) Spekulationen zum Teil abgehalten wird und die negativen Auswirkungen auf die Realwirtschaft

gute Performance

netto Effizienzgewinn

- dadurch einigermaßen hintangehalten werden.
- Ergiebigkeit* - Eine hohe Aufkommensergiebigkeit wird der Tobin'schen Devisentransaktionssteuer zugeschrieben, und zwar zunächst einmal im Fall von hohen Kapitalbewegungen, von Seiten der Tobin Tax-BefürworterInnen aber auch indirekt im Umweg über vermiedene Rezessionen bzw. erzielte realwirtschaftliche Expansionen bis hin zum Aufkommen an traditionellen Massensteuern.
- breite Steuerbasis* - Die Ergiebigkeit wird weiters auch davon abhängen, ob die Tobin-Besteuerung auf mögliche Substitute für die besteuerten Finanztransaktionen ausgedehnt wird. Wenn z. B. nur Kassageschäfte (heute abgeschlossen, heute durchgeführt) besteuert werden, Termingeschäfte (heute abgeschlossen, erst in Zukunft durchgeführt) aber steuerlich nicht belastet werden, dann bieten Termingeschäfte mit sehr kurzem Horizont eine Steuerausweichmöglichkeit und wären folglich ebenfalls mit der Steuer zu belegen.³¹
- Ausweichungen verhindern* - Die von vielen als Hauptproblem empfundene Frage der (wie angestrebt) globalen bzw. (wie befürchtet) nur teilweisen Einführung einer Tobin-Steuer wird von BefürworterInnen aber nicht als entscheidendes Hindernis für die Anwendung des Instruments beurteilt. Zum Ersten gibt es Möglichkeit, diplomatischen oder ökonomischen Druck auf nicht kooperierende Länder auszuüben (z. B. durch einen erhöhten Steuersatz für jene Devisentransaktionen, die deren Außengrenzen überschreiten, eingehoben freilich durch die beteiligten HändlerInnen in den kooperierenden Ländern; oder die Kooperation wird durch Abhandeln gegen andere Vorteile politisch erkaufte u. dgl.). Zum Zweiten bedeuten „Steuer-oasen“ („tax havens“ in „Offshore“-Plätzen) zwar Steuerfreiheit oder niedrigere Steuertarife, erfordern aber andererseits auch höhere Kosten, weil die Systeme langsamer, fehlerbehafteter und korruptionsanfälliger sind und daher zur Geschäftsüberwachung die Repräsentanz mit einem Büro vor Ort („monitoring“) erforderlich und relativ ressourcenaufwändig ist. Diese Ansicht wird auch dadurch gestützt, dass die Niedrigsteuer-Finanzplätze (zumindest

heute) nicht über-, sondern eher unterfrequentiert sind.²⁸ Zum dritten ist prinzipiell bei jeder Steuer eine Ausweichung möglich bzw. dürfte die völlige, flächendeckende Durchsetzung der Besteuerung unvertretbar hohe Kosten verursachen.

- Eine Tobin-Steuer ist nicht das einzige Instrument, dessen Einsatz zur Vermeidung von Finanz- und Wirtschaftskrisen vorgeschlagen wird. Je nach Anlassfall ist ein spezielles Instrument jeweils am zweckmäßigsten anzuwenden, so dass das Instrumentarium insgesamt in synergetischer Weise einen größtmöglichen Beitrag zur gesamthaften Zielerreichung in einem vielschichtigen, interdependenten Zielsystem leisten kann. In diesem Instrumentarium finden sich folgende Elemente: „Stand-Stills“ in Form von Kapitalverkehrsbeschränkungen in Finanzkrisen, Stabilisierung der Wechselkurse durch ein Netz bilateraler Interventionsverpflichtungen der Zentralbanken, die Zurückhaltung der Geldpolitik in der Inflationsbekämpfung (was eine substanzielle Änderung in den Zielvorgaben der Zentralbankgesetze oder gar eine Änderung im Unabhängigkeitsstatus der Zentralbanken gegenüber demokratisch legitimierten Regierungen verlangte), die Beibehaltung des Umlageverfahrens bei der gesetzlichen Pensionsfinanzierung, zumal das Kapitaldeckungsverfahren von der Leistung der Finanzmärkte abhängen würde (siehe dazu beispielsweise die aktuelle Debatte über das Abfertigungssystem), eine Börsenumsatzbesteuerung als binnenwirtschaftliche Ergänzung der Tobin-Steuer, die staatliche Förderung so genannter „ethischer Fonds“, deren Finanzveranlagung sozialen und ökologischen Nebenbedingungen unterworfen ist,³² die Qualitätsregulierung und -kontrolle des Finanzdienstleistungssektors, die Eindämmung der „mergermania“, d.h. der (manischen?) Tendenz zu Elefantenhochzeiten („mergers“) und Einkaufstouren („acquisitions“) großer Unternehmen, um „global players“ zu werden oder zu bleiben, Reform der Welthandelsordnung mit dem Ziel einer tatsächlichen Öffnung der Märkte der alten für Güter der neuen Industriesta-

Instrumentarium

ten und der Schwellen- und Entwicklungsländer, Einhaltung einer internationalen Sozial- und Umweltcharta und dergleichen Maßnahmen mehr, die zur Herabsetzung von „Sachzwängen“ geeignet sind.³³

6.2. Kontra-Argumente

- großer ist nicht schlechter Markt* - Die Größe eines Marktes (gemessen an seinem Transaktionsvolumen) ist an sich noch nicht problematisch und gibt allein deswegen keinen Anlass zur staatlichen Steuerung. Erst wenn nachgewiesen wird, dass von diesem Markt direkte negative Auswirkungen, die mit der ökonomisch fundierten Marktlage nichts zu tun haben, auf andere Märkte ausgehen und indes wirtschaftspolitische Instrumente zur Verfügung stehen, welche die gesamtwirtschaftliche Lage verbessern, sollten staatliche Eingriffe (wie etwa durch Besteuerung) unternommen werden. Vorweg gibt es kein Argument, dass sich mobiles Finanzkapital seine effiziente Verwendung (nämlich zur Finanzierung der produktivsten und deshalb rentabelsten unternehmerischen Investitionen) nicht selbst finden würde.
- Effizienzverlust* - Gerade eine Tobin-Steuer würde die oben erwähnte Effizienz bringende Funktion des Kapitalmarkts wesentlich beeinträchtigen, weil die Tobin Tax dann sehr bald prohibitiv hoch wird (d. h. Finanzkapitaltransaktionen verhindert), wenn es nämlich die Erreichung der effizienten Allokation erfordert, rasch auf Marktänderungen zu reagieren und daher kurzfristig Vermögensumschichtungen vorzunehmen (wo ja die Steuerlast überproportional hoch ist). Dies kann ganze Finanzierungsinstrumente und Finanzplätze hinfällig werden lassen. Die Auswirkungen der institutionell-organisatorischen Veränderungen des Finanzmarktes infolge einer Tobin-Steuer auf die Effizienz des Finanzsystems können aber nicht eindeutig beurteilt werden.
- keine Krisenlösung und -verstärkung* - Finanzkapitalbewegungen – selbst die kurzfristigen unter ihnen – lösen Finanzkrisen nicht aus, sondern sind nur die Reaktionen auf unbefriedigende wirtschaftspolitische, folg-

lich realwirtschaftliche und ergo finanzmarktliche Zustände, vor denen die AnlegerInnen zu Recht ausweichen. Solche unwillkürlichen „Bestrafungen“ für wirtschaftspolitisches und/oder wirtschaftliches „Fehlverhalten“ tragen dazu bei, dass Politik und Wirtschaft künftig weniger Anlässe für Krisenentwicklungen geben werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Finanzmarkt und die ihn dominierenden „institutional investors“ („global players“) eine objektive Schiedsinstanz für wirtschaftliche und politische Leistungen sind und sich nicht am „Pyramidenspiel“ (dem Ausnützen ökonomisch offensichtlich nicht zu rechtfertigender Blasen in den Kursentwicklungen) beteiligen.

- „Freie Finanztransaktionen“ (Finanzgeschäfte, die nicht der unmittelbaren Finanzierung eines güterwirtschaftlichen Zwecks dienen, sondern die Finanzierungsgrundlage bloß eines anderen Vermögensgeschäftes bilden) gibt es in nationalen Finanzdienstleistungssektoren auch und werden dort – im Gegensatz zu den internationalen Finanzkapitaltransaktionen – nicht als bedrohlich empfunden. Außerdem könne schwer zwischen den „freien“ und den übrigen Transaktionen unterschieden werden, so dass – bei allgemeiner Besteuerung von Finanzkapitaltransaktionen aller Art – Effizienzgewinne Effizienzverlusten gegenüberstehen würden und dieser Instrumenteneinsatz somit wirtschaftspolitisch nicht unbedingt effizient wäre.³⁴
- Ein weiterer Ansatz zur Vermeidung von Finanzkrisen und nachfolgenden Wirtschaftskrisen ist die Verbesserung des Finanzintermediationssystems (v. a. Bankensystems) durch Qualitätswettbewerb bzw. die Selbstregulierung durch spontane Vereinigung beteiligter AkteurInnen (z. B. die Baseler Accords, der zweite für 2005 geplant) oder gesetzliche Rahmenordnungen, die das gewünschte Qualitätsniveau sicherstellen sollen.
- Nur die weltweite Einführung einer Tobin Tax ermöglicht es, eine solche Lenkungswirkung zu erzielen (d. h., die Effizienzverluste durch Steuerausweichungen so weit zu senken), dass insgesamt eine Effizienzsteigerung des Finanzierungssystems und mithin auch des gesamten Weltwirtschafts-

*„freie
Transaktionen“
harmlos*

Qualitätsregelungen

Globalität

- systems erzielt werden kann.
- Tobin Tax*
bremst Kapital-
flucht nicht
- Selbst bei (fast) weltweit flächendeckender Einführung einer Tobin-Steuer kann diese nicht als effektives Instrument zur Verhinderung von Finanzkrisen angesehen werden. Wenn in der momentanen Finanzanlage hohe Vermögensverluste (welche die geplante Rendite nicht selten sogar um ein Vielfaches übersteigen) erwartet werden, wird auch ein hoher Tobin-Steuersatz die Kapitalflucht nicht zuverlässig verhindern können, zumal bisher schon längerfristig gehaltenes Finanzkapital im Vergleich zu zuvor mobilerem Finanzkapital nun recht gering besteuert wird, wenn es nun doch flieht; d. h., die Flucht rentiert sich in den meisten Krisenfällen.
- Ablenkung*
- Eine Tobin-Steuer lenkt von grundlegenden Überlegungen zur Verbesserung des Weltwirtschaftssystems ab und verhindert deshalb radikale, stärker effizienzsteigende Reformen.

7. Schlussbemerkung

Protest gegen
Entpolitisierung

Die zivilgesellschaftliche Bewegung, die auf mehr wirtschaftliche und soziale Ausgewogenheit hinarbeitet, hat sich nun – mitten in dieser komplexen Thematik – die Tobin-Steuer als ein relativ leicht einsehbares, nachvollziehbares und greifbares Projekt und Teilziel gewählt, gleichsam als einen ersten Schritt. Was diese Bewegung im Inneren verbindet, ist das Unbehagen gegenüber und die Opposition gegen die mit der fortschreitenden Internationalisierung verbundene Verlagerung weg von politischer Verantwortung und Gestaltung hin zur Liberalisierung der Märkte und zur Entscheidungsfindung durch die Märkte (selbst in kollektiven Fragen). So ist die Tobin-Steuer über ihre ökonomische Bedeutung hinaus auch noch ein konkretes Symbol gegen die Entpolitisierung, die dadurch eintritt, dass die Regelungszusammenhänge internationaler werden und die politische Kooperation für diese Regelungen dringender erforderlich wird. Indes wird die Möglichkeit zur Regelungskoooperation auf politischer Ebene allseits skeptisch

beurteilt, vielleicht auch weil es die Politik vereinfacht (aber nicht verbessert). Gerade durch das nicht Versuchen oder nicht Wagen der Kooperation tritt nämlich eine wirtschaftspolitische Wirkung ein, welche die Starken stärker werden lässt und solcherart fördert. Merkliche gesellschaftliche Radikalisierung ist die – weder unbegründete noch entschuldbare – Folge.³⁵ So gesehen ist die Tobin-Steuer eine Art Testballon für eine demokratisch legitimierte Repolitisierung der Weltwirtschaft. Auch dies ist ein Argument, das vielleicht ins Gewicht fallen mag oder soll, wenn ÖkonomInnen an der politischen Machbarkeit der Tobin Tax zweifeln und – aus Gründen beruflicher Seriosität vorsichtig – erklären, eine Tobin-Steuer würde wahrscheinlich nicht schaden, aber ob und wie große Vorteile sie bringt, kann nicht einigermaßen sicher prognostiziert werden. Tobin selbst sah seinen Besteuerungsvorschlag als Zweitbestlösung an, weil eine weiter reichende wirtschaftspolitische Kooperation ihm unrealisierbar erschien.

„Testballon“

Anmerkungen:

- 1 Pelinka, P., Wozu noch Österreich? Wien 2001, S. 19 f.
- 2 Bartel, R., Die „vergessene“ Beziehung zwischen Güter- und Finanzmärkten, in: WISO, Heft 3/2001, S. 33 ff.
- 3 Wahl, P./Waldow, P., Devisenumsatzsteuer: Ein Konzept mit Zukunft. Möglichkeiten und Grenzen der Stabilisierung der Finanzmärkte durch eine Tobin-Steuer, Bonn 2001, S. 4 ff.
- 4 „My analysis indicates that Felix (1995) is correct in arguing that the Tobin tax is „an idea whose time has come“. It would be useful as part of a battery of instruments to reduce the volatility of capital flows and their consequent negative effects.“ Griffith-Jones, S., Institutional Arrangements for a Tax on International Currency Transactions, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility, New York, Oxford 1996, S. 156
- 5 „Our case for the Tobin tax rests on the fact that distortions prevent the efficient operation of foreign exchange markets.“ Eichengreen, B./Wyplosz, C., 1996, Taxing International Financial Transaction to Enhance the Operation of the Monetary System, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., a.a.O., S. 33
- 6 „... a moderate sand in the gears Tobin tax would stimulate real growth globally ...“ Felix, D./Sau, R., On the Revenue Potential and Phasing in of the Tobin Tax, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., a.a.O., S. 244
- 7 „Scholars have also voiced reservations about implementing a Tobin tax ... political feasibility ... market migration ... asset substitution.“ Eichengreen, B., The Tobin Tax: What Have We Learned? In: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg,

- I., a.a.O., S. 276f., vgl. auch Felbermayr, G. J., The Political Economy of Financial Crises, in: Bundesministerium für Finanzen Working Papers, 6/1999, S. 34 f.
- 8 Bartel, R., a.a.O., S. 37 ff., Wahl, P./Waldow, P., S. 4 ff.
- 9 *„If I may be allowed to appropriate the term speculation for the activity of forecasting the psychology of the market, and the term enterprise for the activity of forecasting the prospective yield of assets over their whole life, it is by no means always the case that speculation dominates over enterprise. As the organisation of investment market improves, the risk of the predominance of speculation does, however, increase. In one of the greatest investment markets in the world, namely, New York, the influence of speculation (in the above sense) is enormous. Even outside the field of finance, Americans are apt to be unduly interested in discovering what average opinion believes average opinion to be; and this national weakness finds its nemesis in the stock market. It is rare, one is told, for an American to invest, as many Englishmen still do, ‘for income’; and he will not readily purchase an investment except in the hope of capital appreciation. This is only another way of saying that, when he purchases an investment, the American is attaching his hopes, not so much to its prospective yield, as to a favourable change in the conventional basis of valuation, i.e. that he is, in the above sense, a speculator. Speculators may do no harm as bubbles on a steady stream of enterprise. But the position is serious when enterprise becomes the bubble on a whirls-pool of speculation. When the capital development of a country becomes a by-product of the activities of a casino, the job is likely to be ill-done. The measure of success attained by Wall Street, regarded as an institution the proper social purpose is to direct new investment into the most profitable channels in terms of future yield, cannot be claimed as one of the outstanding triumphs of laissez-faire capitalism – which is not surprising, if I am right in thinking that the best brains of Wall Street have been in fact directed towards a different object.” Keynes, J. M., The General Theory of Employment, Interest and Money, London 1936, diese Aufl., London, New York 1973, S. 158 f.*
- 10 Flassbeck, H./Noé, C., Abkehr vom Unilateralismus, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 11/2001, S. 1367 f.
- 11 Von einem zentralen Wechselkurs (einer fixen Parität) zu einer Leitwährung (US-Dollar oder ECU) darf die Währung maximal um einen bestimmten Prozentsatz auf- oder abwerten, wofür die Zentralbanken durch Devisenkäufe und -verkäufe sorgen müssen (Flexibilität innerhalb dieser Bandbreite ist die erste Stufe der Flexibilität). Ist die zentrale Parität nicht haltbar, weil der Wechselkurs nicht innerhalb der Bandbreite gehalten werden kann, soll die Parität neu festgelegt werden (zweite Stufe der Flexibilität). Vgl. dazu Aschinger, F. E., Das Währungssystem des Westens, Frankfurt/Main 1971, S. 27 ff.
- 12 Ein multilaterales Zahlungssystem („clearing Union“) mit einer gemeinsamen Währung der Zentralbanken („Bancor“) sorgt für einen effizienten internationalen Zahlungsverkehr (wegen Banklösung des Keynesplans statt Fondslösung des IMF). Verbleibende Salden werden mit Strafzinsen belegt. Der Druck zur wirtschaftspolitischen Anpassung an außenwirtschaftliche Ungleichgewichte (Leistungs- und Kapitalbilanz-Überschüsse und -Defizite) ist bei Defizit- und Überschussländern gleich hoch. Vgl. dazu im Original Keynes, J. M., Proposals for an International Currency Union, in: Moggridge,

- D. (Hrsg.), *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Bd. 25, S. 69 ff., sowie im Überblick Aschinger, F. E., a.a.O., S. 19 ff.
- 13 Bartel, R., Neo-/Liberalismus und öffentliche Finanzen, erscheint in: *Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich*, Heft 1/2002
 - 14 Bartel, R., a.a.O., 2001, S. 27 ff.
 - 15 Bhaduri, A./Matzner, E., Ein Vorschlag zur Lockerung der externen Restriktionen der Vollbeschäftigungspolitik, in: *Der öffentliche Sektor – Forschungsmemoranden*, Heft 3–4/1989, S. 185 ff.
 - 16 Wachtel, H. M., Tobin and other global taxes, in: *Review of International Political Economy*, 2001, S. 339 ff., Bartel, R., a.a.O., 2002, S. 29 ff.
 - 17 Frankel, J., How Well Do Foreign Exchange Markets Work?, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., a.a.O., S. 54 f.
 - 18 Felbermayr, G. J., The Political Economy of Financial Crises, in: *Bundesministerium für Finanzen Working Papers*, 6/1999, S. 34 f., Frankel, J., a.a.O., S. 56 ff.
 - 19 Blanchard, O., *Macroeconomics*, 2. Aufl., Upper Saddle River (N.J.) 2000, S. 386 ff.
 - 20 Rothschild, K.W., Vollbeschäftigung – eine Ausnahmesituation?, in: *Das Parlament*, 6. August 1983, S. 29 f., Bartel, R., a.a.O., 2002
 - 21 Bhaduri, A./Matzner, E., Ein Vorschlag zur Lockerung der externen Restriktionen der Vollbeschäftigungspolitik, in: *Der öffentliche Sektor – Forschungsmemoranden*, Heft 3–4/1989, S. 182 ff.
 - 22 Bhaduri, A./Matzner, E., a.a.O., S. 185 ff.
 - 23 Wachtel, H. M., a.a.O., S. 337
 - 24 Wachtel, H. M., a.a.O., S. 335 ff.
 - 25 Frankel, J. A., a.a.O., S. 65 f.
 - 26 Felix, D./Sau, R., a.a.O., S. 237, Frankel, J. A., a.a.O., S. 61
 - 27 Felix, D./Sau, R., a.a.O., S. 238
 - 28 Frankel, J. A., a.a.O., S. 60 ff.
 - 29 Kenen, P., The Feasibility of Taxing Foreign Exchange Transaction, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., a.a.O., S. 109 ff.
 - 30 Bhaduri, A./Matzner, E., a.a.O., S. 185 ff.
 - 31 Kenen, P., a.a.O., S. 112 ff.
 - 32 Sallmutter, H./Freyschlag, F. (Hrsg.), *Ethische Investments. Sind Moral und Rendite vereinbar?* Wien 2001
 - 33 Bartel, R., 2001, a.a.O., S. 44 f.
 - 34 Flassbeck, H./Noé, C., a.a.O., S. 1367 f.
 - 35 Bartel, R., 2002, a.a.O.

Literaturhinweise:

- Aschinger, F. E., *Das Währungssystem des Westens*, Frankfurt/Main 1971
- Bartel, R., Die „vergessene“ Verbindung zwischen Güter- und Finanzmärkten. Alternative Denk- und Politikansätze, in: *WISO – Wirtschaftspolitische Zeitschrift des ISW*, Heft 3/2001, S. 15–50
- Bartel, R., Neo-/Liberalismus und öffentliche Finanzen, erscheint in: *Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich*, Heft 1/2002
- Bhaduri, A./Matzner, E., Ein Vorschlag zur Lockerung der externen Restriktionen der Vollbeschäftigungspolitik, in: *Der öffentliche Sektor – Forschungsmemoranden*, Heft 3–4/1989, S. 18–192

- Blanchard, O., *Macroeconomics*, 2. Aufl., Upper Saddle River (N.J.) 2000
- Eichengreen, B., *The Tobin Tax: What Have We Learned?* In: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 273–287
- Eichengreen, B./Wyplosz, C., *Taxing International Financial Transaction to Enhance the Operation of the Monetary System*, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 15–39
- Felbermayr, G. J., *The Political Economy of Financial Crises*, in: Bundesministerium für Finanzen Working Papers, 6/1999
- Felix, D./Sau, R., *On the Revenue Potential and Phasing in of the Tobin Tax*, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 223–254
- Flassbeck, H./Noé, C., *Abkehr vom Unilateralismus*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Heft 11/2001, S. 1359–1369
- Frankel, J. A., *How Well Do Foreign Exchange Markets Function: Might a Tobin Tax Help?* In: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 41–81
- Griffith-Jones, S., *Institutional Arrangements for a Tax on International Currency Transactions*, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 143–158
- Kenen, P., *The Feasibility of Taxing Foreign Exchange Transaction*, in: ul Haq, M./Kaul, I./Grunberg, I., *The Tobin Tax. Coping with Financial Volatility*, New York, Oxford 1996, S. 109–128
- Keynes, J. M., *The General Theory of Employment, Interest and Money*, London 1936, diese Aufl., London, New York 1973
- Keynes, J. M., *Proposals for an International Currency Union, 1941*, in: Moggridge, D. (Hrsg.), *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Bd. 25, *Shaping the Post-War World*, London, New York 1980, S. 69–94
- Pelinka, P., *Wozu noch Österreich? Bestandsaufnahme eines Kleinstaates*, Wien 2001
- Rothschild, K.W., *Vollbeschäftigung – eine Ausnahmesituation?*, in: *Das Parlament*, 6. August 1983, S. 25–31
- Sallmutter, H./Freyschlag, F. (Hrsg.), *Ethische Investments. Sind Moral und Rendite vereinbar?* Wien 2001
- Wachtel, H. M., *Tobin and other global taxes*, in: *Review of International Political Economy*, 2001, S. 335–352
- Wahl, P./Waldow, P., *Devisenumsatzsteuer: Ein Konzept mit Zukunft. Möglichkeiten und Grenzen der Stabilisierung der Finanzmärkte durch eine Tobin-Steuer*, hrsg. von Weltwirtschaft Ökologie und Entwicklung e.V. (WEED), Bonn 2001

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at